

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2371

Verband der  
**Binnenfischer und Teichwirte**  
in Schleswig-Holstein



Verband der **Binnenfischer und Teichwirte** in Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15–17 · 24768 Rendsburg

Umwelt- und Agrarausschuss  
Frau Petra Tschanter  
Düsternbrooker Weg  
24105 Kiel  
Per Mail: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Grüner Kamp 15–17  
24768 Rendsburg

Telefon: (04331) 9453 431 (Büro)  
9453 432 (Geschäftsführer)  
Telefax: (04331) 9453 439  
E-Mail: [fischereiverband@lksh.de](mailto:fischereiverband@lksh.de)

Rendsburg, den 30.04.2019

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein**  
Hier: Stellungnahme des Verbandes der Binnenfischer und Teichwirte in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

**§ 13 Erlaubnisfreie Benutzung, 2. der Küstengewässer**

Hier sinn- und wortgleich zu §13 1. (b) einfügen:

2. der Küstengewässer (a) durch das Einbringen von Stoffen für Zwecke der Fischerei im Rahmen der Anforderungen nach § 18 Absatz 2 Nummer 5.,

**§ 18 Gemeingebrauch**

5. dürfen Stoffe und Geräte im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei eingebracht werden.

Mit der Abstimmung von §13 und §18 wird der Landesstrategie zur Förderung der Aquakultur Rechnung getragen.

**§ 19 Benutzung mit Motorfahrzeugen**

Einfügen Satz 3.: „Dies gilt weiterhin nicht für die Verwendung von Motorfahrzeugen, die mit einem Elektromotor mit einer Schubleistung von 35 kp (oder bis zu 900 Watt) ausgestattet sind und für die Angelfischerei eingesetzt werden.“

Die Veränderung der Altersstruktur in unserer Gesellschaft als auch die technische Entwicklung erfordern und eröffnen neue Möglichkeiten.

§26 Gewässerrandstreifen (2)

Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist in einer Breite von **fünf** Meter landseits des Gewässers, über die Beschränkungen des § 38 Absatz 4 WHG hinaus, verboten:

Zum Schutz des Gewässers und in ihm lebender Organismen ist ein Gewässerrandstreifen von 5 Meter vorzusehen. In der von der obersten Wasserbehörde zu erlassenden Verordnung ist die notwendige Entschädigung zu regeln.

Für Rückfragen und Erklärungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

S. Schwarten